

GEMEINDE JADE

Landkreis Wesermarsch



4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 „Windpark Jaderaußendeich“

BEGRÜNDUNG (Teil 1)

Vorentwurf

30.10.2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	2
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	3
3.4	Naturschutzfachliche Planungen / Vorgaben	3
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Belange des Denkmalschutzes	4
4.3	Altablagerungen	4
4.5	Belange der Luftfahrt	5
5.0	STANDORTWAHL	5
5.1	Standortpotenzialstudie / Standortentscheidung	6
5.2	Methodik	6
5.3	Standortentscheidung / Standortwahl	7
6.0	INHALT DER 4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG TEILFLÄCHE 2	8
6.1	Art der baulichen Nutzung	8
6.2	Fläche für die Landwirtschaft,	8
6.3	Flächen für Wald	8
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	9
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	10
8.1	Rechtsgrundlagen	10
8.2	Planverfasser	10

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Jade beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines weiteren Windparks zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 „Windpark Jaderaußendeich“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Jade das „Standortkonzept Windenergie 2014“ im Gebiet der Gemeinde Jade (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, APRIL 2014, ERGÄNZT JUNI 2015) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist. Dieses Standortkonzept dient als fachliche Grundlage für die in der 4. Flächennutzungsplanänderung Teilfläche 2 erfolgende Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Jade verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen des o. g. Standortkonzeptes wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt. Dem Ergebnis des Standortkonzeptes zufolge weist das Gemeindegebiet rund zehn Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Die bestehenden Windenergiestandorte mit drei Bestandsanlagen im Gebiet Achtermeer (Fläche 4) und mit ebenfalls drei Bestandsanlagen im Gebiet Jaderaußendeich (Fläche 2) wurden im Wesentlichen bestätigt.

Entsprechend dieser Standortbewertung (vgl. Kap. 5.0 „Standortwahl“) hat sich der Rat der Gemeinde Jade dazu entschieden den Potenzialbereich Jaderaußendeich, der bisher nicht im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergie dargestellt ist, als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ darzustellen. Seitens zwei Vorhabenträger ist die Entwicklung eines Windparks mit jeweils zwei Windenergieanlagenanlagen innerhalb des Änderungsbereich geplant. Die konkrete Gebietsentwicklung hierfür erfolgt mit der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Windpark Jaderaußendeich“ sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Jaderaußendeich Nord“ gem. § 8 (3) BauGB.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird im Weiteren durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. Die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden nach Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrad nach § 4 (1) BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht einschließlich Darstellung der Eingriffsbilanzierung und vollständiger Eingriffskompensation wird bis zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB in die Planung eingestellt. Dazu wurden bereits ökologische Bestandserfassungen durchgeführt. Weiterhin wird eine Landschaftsbildbewertung auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Raumes erfolgen. Zur Sicherung einer landschaftsbildverträglichen Baugestaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Katasteramtes Brake im Maßstab 1 : 10.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine ca. 31,6 ha große Fläche nördlich dem bestehenden Windpark Jaderaußendeich. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Abgrenzung ergibt sich aus den in dem „Standortkonzept Windenergie 2014“ zugrunde gelegten Parametern bzw. Schutzabständen und dem Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet Windenergie dargestellt ist.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Braker Straße (L 863) zwischen den Ortsteilen Jaderaußendeich, Süderschweiburg und Rönnelmoor. Das Plangebiet wird überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Zusätzlich befinden sich Waldflächen innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Nach BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen. Die grundlegende Novellierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen liegt aus dem Jahr 2017 vor. In der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) werden zum Plangebiet keine gesonderten Aussagen getroffen.

In der beschreibenden Darstellung wird zu Punkt 4.2 (Energie) erläutert, dass die Nutzung regenerativer Energien neben den vorhandenen fossilen Energieträgern insbesondere für ländliche Regionen Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten bietet. Hierbei soll die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte weitere Beeinträchtigungen vermeiden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sicherstellen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden diese übergeordneten Zielsetzungen verfolgt.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Laut Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch (2019) liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen. Weitere Aussagen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

Der Landkreis Wesermarsch hatte in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung in der Zeichnerischen Darstellung abschließend räumlich festgelegt. Mit der Standortfestlegung war das raumordne-

rische Ziel des Ausschlusses von Windenergieanlagen und Windparks im übrigen Kreisgebiet verbunden. Im März 2010 wurde eine Satzung zur Änderung der Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch von 2003 beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung wurde der bisherige Satz „mit der Standortfestlegung für Windkraftanlagen verbindet sich der Ausschluss von Windkraftanlagen und Windparks im übrigen Planungsraum“ ersatzlos gestrichen. Auch im aktuell rechtskräftigen RROP findet sich unter dem Kapitel 4.2.1. Windenergie der beschreibenden Darstellung ebenfalls der Vermerk wieder, dass zwar Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden, jedoch keine Ausschlusswirkung erzielt wird. Viel mehr sollen die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen. Dies wird mit dem Standortkonzept Windenergie sowie der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung umgesetzt, sodass das mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Planungsziel den regionalplanerischen Zielsetzungen entspricht.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den Änderungsbereich

- Flächen für die Landwirtschaft und
- Wald

dargestellt.

Eine verbindliche Bauleitplanung liegt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes „Windpark Jaderaußendeich“ nicht vor.

3.4 Naturschutzfachliche Planungen / Vorgaben

Die naturschutzfachlichen Planungen und Vorgaben werden im Rahmen des Umweltberichtes zu dieser Planung ausführlich beschrieben und bewertet. Hierzu gehören:

- Landschaftsprogramm,
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch (LRP),
- Landschaftsplan (LP),
- Förder- und sonstige Programme des Landes Niedersachsen, (Niedersächsisches Moorschutzprogramm, Avifaunistisch wertvolle Bereiche, Feuchtgrünland-Schutzprogramm Niedersachsen, Renaturierungsfläche)
- Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete),
- Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Jade.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Aufgabe des Umweltberichtes ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist in der Hauptsache für den Änderungsbereich auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen der Umweltberichte zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Windenergie Jaderaußendeich“ sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Jaderaußendeich Nord“ geschehen. Der abschließende Umweltbericht zu der 4. Ände-

zung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 wird als verbindlicher Bestandteil der Begründung den Unterlagen bis zur öffentlichen Auslegung beigelegt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.3 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogrammes des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.4.1 Schallimmissionen

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen zurzeit noch keine gutachterlichen Aussagen zum Belang der Schallimmissionen vor. Im Standortkonzept wurden aber bereits Abstände zu Wohnbebauungen so gewählt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sicher eingehalten werden. Nach derzeit herrschender Praxis ist ein Schutzabstand von 500 m sachgerecht bzw. rechtlich anerkannt. Die Gemeinde liegt damit auf der „sicheren Seite“ und trägt dem Vorsorgeprinzip Rechnung, ohne den Schutz der Wohnsiedlungen von vornherein überzubewerten. Gleichwohl wurde bereits im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Windpark Jaderaußendeich“ und

dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Jaderaußendeich Nord“ ein Fachbüro damit beauftragt ein gemeinsames Schallgutachten bzw. eine Schallausbreitungsberechnung zu erstellen. Dieses Gutachten berücksichtigt als Vorbelastung ebenfalls die bereits bestehenden südlichen Anlagen (Typ Enercon E66/18.70 / Nabenhöhe 65 m) mit einem Schalleistungspegel von jeweils 102,9 dB (A) sowie die acht südlich der Braker Straße errichteten Anlagen (Typ Siemens SWT-3.0-113 / Nabenhöhe 92,5 m) mit einem Schalleistungspegel von 105,4 dB(A). Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.4.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen zurzeit noch keine gutachterlichen Aussagen zum Belang der Schattenwurfbelastung vor. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Windpark Jaderaußendeich“ und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Windpark Jaderaußendeich Nord“ sowie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird nachzuweisen sein, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt. Zur Prüfung der mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne verbundenen Schattenwurfbelastung wurde bereits ein Fachbüro damit beauftragt ein gemeinsames Schattenwurfgutachten zu erarbeiten. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass an den Immissionspunkten eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte eintritt, ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebsführungssystem der Windenergieanlage so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des noch zu erstellenden Gutachtens wird im Rahmen der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der Luftfahrt zu berücksichtigen. Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

5.0 STANDORTWAHL

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Jade im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung Teilfläche 2 erfolgt auf Grundlage des Standortkonzeptes Windenergie 2014 (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, APRIL 2014, ERGÄNZT JUNI 2015), die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade sind derzeit zwei Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf Grundlage eines Standortkonzeptes aus dem Jahr 1997 dargestellt. Die Gemeinde hat damit von der Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes gem. § 35 (3) BauGB Gebrauch gemacht. In Anbetracht der Größe des Gemeindegebietes ist davon auszugehen, dass noch weitere für Windenergienutzungen mögliche Räume vorhanden sind, die im Rahmen des o. g. Standortkonzeptes flächendeckend erarbeitet und bewertet wurden.

Zur Ermittlung von weiteren geeigneten Standorten wurde das gesamte Gemeindegebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen dieses Standortkonzeptes erneut betrachtet und bewertet. Insbesondere wurde zwischenzeitlich durch Rechtsprechung klargestellt, dass in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu unterscheiden ist. Bei den „harten“ Ausschlusskriterien/Tabuzonen handelt es sich um Belange, rechtlicher oder tatsächlicher Natur, die Windenergienutzung in diesen Bereichen ausschließt. Diese Belange und die sich hieraus ergebenden Flächen sind einer Abwägung nicht zugänglich. Bei den „weichen“ Ausschlusskriterien/Tabuzonen handelt es sich um Belange, die aufgrund politischer bzw. kommunaler Willensbekundung die Windenergienutzung in diesen Bereichen ausschließen soll. Diese Belange und die sich hieraus ergebenden Flächen sind einer Abwägung zugänglich. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Standortkonzeptes sollen weitere Möglichkeiten geschaffen werden innerhalb des Gemeindegebietes Windenergieanlagen zu errichten.

Am 30. Juli 2011 ist mit dem § 249 BauGB eine Sonderregelung für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem neuen § 249 Abs. 1 BauGB das Ziel, Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie zu beseitigen. Demnach sind zusätzliche Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung möglich, ohne dass das den bisherigen Ausweisungen zugrunde liegende Konzept in Frage gestellt würde. Entsprechendes gilt für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wurden. Mit den Neuausweisungen im Flächennutzungsplan wird die Ausschlusswirkung nicht in Frage gestellt.

Das Standortkonzept Windenergie 2014 dient als Grundlage zur Abwägung und Standortentscheidung im Rahmen der weiteren Windenergienutzung in Jade. Der hierin beschriebene Prozess der Entscheidungsfindung und die in diesem Zusammenhang angewandten Kriterien werden im Folgenden verkürzt dargestellt.

5.1 Standortpotenzialstudie / Standortentscheidung

5.2 Methodik

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Die für das Gemeindegebiet relevanten Ausschlusskriterien wurden unter den Themenkomplexen

- Siedlung,
- verkehrliche und technische Infrastruktur,
- Natur und Landschaft,
- Raumordnung

zusammengestellt. Das Standortkonzept Windenergie 2014 sieht Waldflächen im Gemeindegebiet als lediglich von untergeordneter Bedeutung. Diese wurden als Tabuzonen nicht berücksichtigt, im Rahmen der Bauleitplanung sind Aussagen zu möglichen Abstandsradien erforderlich.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden die Bereiche in der Gemeinde Jade ermittelt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen (inkl. ggf. erforderlichen Abstandszonen) nicht vereinbar ist (sogenannten „harte“ Tabuzonen). In einem zweiten Arbeitsschritt wurden die Flächen in der Gemeinde ermittelt, die aus Sicht der Gemeinde ebenfalls einer Windenergienutzung entgegenstehen, auch wenn hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht („weiche“ Tabuzonen). Die nach diesem Arbeitsschritt verbleibenden Flächen wurden weiter in einem dritten Arbeitsschritt auf weitere mögliche Restriktionen bzw. Eignungseinschränkungen untersucht. Im Ergebnis wurden Flächen ermittelt, die im Gemeindegebiet von Jade geeignet für Windenergie erscheinen. Dabei weist die Fläche 1 (Bereich Jaderaußendeich) das größte Flächenpotenzial auf. Im Standortkonzept Windenergie 2014 wird dieser Bereich als gut geeignet aufgrund der Größe und des Flächenzuschnitts eingeschätzt, um hier eine Konzentrationsplanung umzusetzen. Es wird jedoch im Standortkonzept der Hinweis gegeben, dass randlich und innerhalb der ermittelten Fläche 1 kleinere Waldflächen bestehen, so dass detailliertere Aussagen zu Abständen erforderlich sind.

5.3 Standortentscheidung / Standortwahl

Nach Überlagerung aller Ausschlusskriterien, der „harten“ wie auch der „weichen“ Tabuzonen verbleiben gem. Standortkonzept Windenergie 2014 folgende Flächen:

- Fläche 1 86,6 ha
- Fläche 2 38,8 ha
- Fläche 3 0,3 ha
- Fläche 4 4,1 ha
- Fläche 5 5,9 ha (2,8 ha vor Ergänzung Juni 2015)
- Fläche 6 2,1 ha
- Fläche 7 1,4 ha
- Fläche 8 1,1 ha
- Fläche 9 0,8 ha
- Fläche 10 0,1 ha

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbliebenen Flächen Nr. 1 bis 10 wurden im weiteren einzeln im Hinblick auf ihre Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen überprüft und bewertet. Wichtige Bewertungskriterien waren neben der Größe und des Zuschnitts, u.a. die Lage der Flächen zu den Ortslagen bzw. ihre Wahrnehmbarkeit von den angrenzenden Ortslagen. Im Sinne der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder stellt dabei ein vergleichsweise hohes Leistungspotenzial einen positiven Aspekt in der Gesamtabwägung zur Standortbeurteilung dar. Dies korrespondiert unmittelbar mit der Größe der Positivflächen.

Über die bestehenden Standorte hinaus bot die Fläche 1 nach dem Standortkonzept Windenergie 2013 das größte Potenzial und wurde bereits für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.

Im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung Teilfläche 2 soll der Potenzialbereich 2 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Jade zeitnah für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Der Potenzialbereich 2 umfasst eine Flächengröße von 38.8 ha und ergibt sich aus den Schutzabständen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird nachgewiesen, dass die dem Standortkonzept zu Grunde liegenden Belange, die zu den entsprechenden Schutzabständen geführt haben, berücksichtigt werden.

6.0 INHALT DER 4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG TEILFLÄCHE 2

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem unter Kap. 1.0 beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen des zugrundeliegenden Standortkonzeptes (vgl. Kap. 5.0) beabsichtigt die Gemeinde Jade, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im östlichen Bereich der Gemeinde eine geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sondergebiete für Windenergie. Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sondergebiete unzulässig ist, bedarf es einer erneuten Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang als Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ausgewiesene Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der 4. Flächennutzungsplanänderung Teilfläche 2 wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung (SO Windenergie) und der im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 "Windpark Jaderaußendeich" dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

6.2 Fläche für die Landwirtschaft,

Das im Änderungsbereich neu ausgewiesene Sondergebiet „Windenergieanlagen (SO-WEA)“ wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

6.3 Flächen für Wald

Der im Änderungsbereich vorhandene Wald wird gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB als Fläche für Wald dargestellt. Die geplanten Standorte für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Waldflächen in einem ausreichenden Abstand hierzu, so dass keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des geplanten Sondergebietes „Windenergie“ erfolgt von Süden durch den bestehenden Windpark über die Straße „Neuer Weg“.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT/-VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NDSchG (Niedersächsische Denkmalschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz),
- PlanZV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilfläche 2 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Jade durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*